

WERRA-MEISSNER-KREIS

DER KREISAUSSCHUSS

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

DIE LINKE Fraktionsvorsitzenden Herrn Bernhard Gassmann Boyneburger Straße 13 37269 Eschwege

Fachbere 4 Juge		enioren und Soziale	es
Fachdier	ereichsleitung		
	erteilt: ona Friedrich splatz 1, 3726	9 Eschwege	Zimmer 126
	05651 302-0 05651 302-1409 ilona.friedrich@y	Durchwahl -1401 werra-meissner-kreis.de	

Eschwege, den 8. Dezember 2015

Anfrage "Deckung von einmaligen Bedarfen für Heizkosten in der Heizperiode 2015/2016"

Sehr geehrter Herr Gassmann,

Ihre Anfrage vom 23.11.2015 wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Kriterien erfolgt für die Heizperiode 2015/2016 die Berechnung der Leistungen für Personen, die keine laufenden Leistungen zu Heizkosten erhalten?

Leistungsberechtigte, die das benötigte Heizmaterial selbst beschaffen müssen, wird auf Antrag zur Brennstoffbeschaffung gem. § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 4 SGB XII eine einmalige Heizungshilfe gewährt. Die Antragstellung ist nicht mehr auf einen bestimmen Zeitraum zur Bevorratung von Brennstoffen begrenzt, sondern grundsätzlich von einem notwendigen Brennstoffbedarf abhängig, d. h. der Brennstoffbedarf ist dann zu decken, wenn er tatsächlich gebraucht wird. Es muss ein tatsächlicher ungedeckter Bedarf an Heizkosten vorhanden sein. Der Brennstoffbedarf bezieht sich nicht mehr nur auf die Heizperiode, sondern auf das ganze Jahr, da der Brennstoff für die Zubereitung des Warmwassers – zentrale Warmwasserzubereitung – gebraucht wird. Die Heizungshilfe ist in der Regel für den Zeitraum von 12 Monaten zu gewähren. Sie kann abweichend für einen kürzeren Zeitraum gewährt werden, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass ein Ausscheiden aus dem Leistungsbezug innerhalb der 12 Monatsfrist erfolgt (II. Kosten der

Gut leben.



GOGREEN

37269 Eschwege 37267 Eschwege

Telefax: 05651 302-1999 Montag bis Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de Donnerstag: 09:30 - 17:00 Uhr Internet: www.werra-meissner-kreis.de sowie nach telefonischer Vereinbarung Sparkasse Werra-Meißner Nr. 1347 BLZ 522 50 DE04 5225 0030 0000 0013 47 IBAN SWIFT-BIC HELADEF1ESW

Seite 2

Heizung Nr. 4 Abs. 1 –Heizungshilfe- der Verwaltungsinternen Handlungsanweisung des Werra-Meißner-Kreises zur Ermittlung, Anrechnung und Umsetzung der Kosten der Unterkunft und Heizung). Als Berechnungsgrundlage für die Angemessenheit dient – auf der Basis eines Bedarfsschemas - die Anlage 4 der Verwaltungsinternen Handlungsanweisung.

2. Ist in den Berechnungen die zentrale, bzw. dezentrale Warmwasserversorgung berücksichtigt? Wir bitten um Darstellung der Unterschiede.

Die Berechnungen für Heizungshilfen berücksichtigen die unterschiedlichen Werte für die Heizungsart "zentrale und dezentrale" Warmwassererzeugung.

Dezentrale Warmwasserbereitung liegt vor, soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte Vorrichtung (z.B. Gas-/Strom-Boiler, Durchlauferhitzer) erzeugt wird und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII anerkannt werden. Bei dezentraler Warmwasserbereitung wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II / § 30 Abs. 7 SGB XII gewährt. Zentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn Heiz- und Warmwasser mit dem gleichen Energieträger erzeugt werden (z.B. Öl, Gas, Strom, und dafür ein einheitlicher Abschlag an den Vermieter/Energieversorger geleistet wird oder ein einheitlicher Brennstoff selbst beschafft wird.

3. Ist in den Berechnungen die Brennstoffart berücksichtigt?

Ja.

4. Ist die Höhe der Leistungen je Person von der Anzahl der Personen im Haushalt/Bedarfsgemeinschaft abhängig?

Ja.

5. Wie erfolgt die Berechnung, wenn die beantragten Heizkosten nach Auffassung der Keisverwaltung/Jobcenter "nicht angemessen" sind?

Verfügt der Leistungsberechtigte noch über Heizmittel, besteht kein aktueller Bedarf. Heizungshilfe ist zu gewähren, wenn im Zeitraum der Leistungsberechtigung ein entsprechender Bedarf besteht. Eine weitergehende Bevorratung mit Heizmaterial erfolgt vorerst bis max. zu den Werten des "Bundesweiten Heizspiegel" über Pauschalbeträge.

Die Grundlage der Angemessenheitsprüfungsgrenze ist der aktuell gültige "Bundesweite Heizspiegel" für die jeweilige Heizungsart. Das Bundessozialgericht hat dazu ausgeführt, dass regelmäßig dann von unangemessenen hohen Heizkosten auszugehen ist, wenn die Grenzwerte (letzte Spalte "zu hoch") überschritten werden, die den von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten "Bundesweiten Heizspiegel" zu entnehmen sind.

Sollten die tatsächlichen Heizkosten über der festgestellten Angemessenheitsprüfungsgrenze liegen, wird auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abgestellt (z.B. Behinderung, Krankheit). In einem Streitfall obliegt es dem Leistungsberechtigten vorzutragen, warum seine Aufwendungen gleichwohl als angemessenen anzusehen sind.

Seite 3

6. Wie wird verfahren, wenn der vorab bewilligte Brennstoffbedarf sich als nicht ausreichend erwiesen hat und Berechtigte nachträglich zusätzlichen Bedarf beantragen müssen?

Zunächst ist der Nachweis des Verbrauchs der bisher bewilligten Hilfe zu erbringen. Sollte darüber hinaus ein Bedarf dargelegt werden, erfolgt die weitergehende Bevorratung bis max. zu den Werten des "Bundesweiten Heizspiegels".

7. Wurden die Berechnungen für die Heizperiode 2015/2016 neu festgelegt oder wurden die Grundlagen aus 2014/2015 übernommen?

Die Berechnungen wurden nicht neu festgelegt. Die Grundlage der Berechnung sind die Preise für die Beschaffung der jeweiligen Brennstoffe aus der Anlage 4 der Handllungsanweisung.

8. Falls die Berechnungen neu erstellt wurden, bitten wir um Angabe der Veränderungen und ab welchem Datum die neu ermittelten Werte zum Ansatz kommen?

Entfällt, sh. 7.

9. Wieviel Bedarfsgemeinschaften haben für die Heizperiode 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 mit Stichtag 31.10.2015 einmaligen Bedarf für Heizkosten beantragt?

Es liegen für alle Leistungsbereiche keine statistischen Erfassungen vor, da es sich um einen kleinen Kreis von leistungsberechtigten Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften handelt.

10. Wieviel Personen (Angehörige von Bedarfsgemeinschaften) sind insgesamt betroffen?

Es liegen für alle Leistungsbereiche keine statistischen Erfassungen vor, da es sich um einen kleinen Kreis von leistungsberechtigten Personen handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat